

Verein der Freunde des Theaters der Altstadt e.V.

Sitz: Rotebühlstr. 89, 70178 Stuttgart

Beitragsordnung

Zur besseren Lesbarkeit der Beitragsordnung wird das generische Maskulinum verwendet.
Diese Form meint Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.09.2025.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe und Fälligkeit

1. Jedes ordentliche Einzelmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35,-- Euro zu zahlen. Dieser Beitrag kann für Senioren ab 65 Jahre auf jährlich 20,-- Euro ermäßigt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Mitglied persönlich unter Vorlage eines Altersnachweises zu stellen.
2. Ehepartner und ihnen gleichgestellte Paare in häuslicher Gemeinschaft etc. zahlen im Rahmen einer Partnermitgliedschaft jährlich zusammen 45,-- Euro.
3. Mitglieder in Ausbildung (Schüler, Auszubildende, Studierende) zahlen einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,-- Euro. Bei Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis über das Ausbildungsverhältnis vorzulegen. Bei Beendigung der Ausbildung ist dies dem Verein umgehend mitzuteilen; der Beitrag wird ab dem Folgejahr entsprechend angepasst. Bei nicht erfolgter Mitteilung ist der Verein berechtigt entgangene Beiträge nachzufordern.
4. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder gem. § 6 der Satzung sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
6. Die Mitglieder haben die Möglichkeit den jährlichen Beitrag um einen freiwilligen Betrag zu erhöhen.
7. Der Beitrag ist erstmals innerhalb von 4 Wochen nach dem Vereinsbeitritt fällig. In den Folgejahren ist der Beitrag innerhalb des 1. Quartals fällig.
8. Eine Aufforderung zur fristgerechten Zahlung oder eine Rechnungsstellung erfolgt nicht.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht unbar mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung in einem Betrag zu zahlen. Eine Zahlung in Raten ist nicht vorgesehen. Die Zahlung muss durch eindeutige Angaben dem Mitgliedskonto zuzuordnen sein.
2. Das Vereinskonto wird bei der BW-Bank mit den folgenden Kontodaten geführt: IBAN: DE94 6005 0101 0002 9392 10, BIC: SOLADEST600.
3. Bei Beitragsrückständen können angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden.
4. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
5. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift können die Bankgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Gebühren, Umlagen

1. Neben den in § 3 genannten Beiträgen werden derzeit keine weiteren Gebühren erhoben.
2. Gem. § 8 Abs 3 der Satzung kann eine Umlage beschlossen werden. Details über Höhe, Fälligkeit etc. regelt ggf. der entsprechende Beschluss.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung und die Buchhaltung erfolgen durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Mitgliedschaft endet gem. § 5 Abs. 6 der Satzung
2. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
3. Bei Austritt werden keine Beiträge erstattet.

§ 8 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 16.09.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zu diesem Datum in Kraft.

Stuttgart, den 16.09.2025

gez. Rüdiger Gunzenhäußer

gez. Frank Welzel

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender